

Anlage 4 zum Netzanschlussvertrag Gas

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Sangerhausen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Grundlage für diese Ergänzenden Bedingungen ist die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung im Niederdruck“ – Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in der jeweils gültigen Fassung.

Sofern zu diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.stadtwerke-sangerhausen.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1. Netzanschluss gemäß §§ 5 – 9 NDAV

- 1.1. Jedes Grundstück, welches eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilnetz anzuschließen.
- 1.2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der durch die Stadtwerke Sangerhausen GmbH (SWS) (elektronisch oder direkt im Technischen Service) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.3. Die Kosten für den Netzanschluss trägt der Anschlussnehmer gemäß § 9 NDAV. Diese ermitteln sich gemäß dem beigefügten Preisblatt (Anlage 1) zu den Ergänzenden Bedingungen der SWS. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind rechtzeitig mit der SWS abzustimmen.
- 1.4. Die Netzanschlusskosten und gegebenenfalls der Baukostenzuschuss (BKZ) sind spätestens zur Fertigstellung des Netzanschlusses fällig und vor Inbetriebsetzung bzw. vor Inanspruchnahme der Leistungserhöhung zu zahlen.
- 1.5. Die SWS ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Wird ein Anschluss für mehr als drei Kalenderjahre nicht mehr genutzt, so kann die SWS den Netzanschlussvertrag kündigen und den Anschluss an der Versorgungsleitung auf Kosten der SWS vom Netz trennen. Der Teil des Hausanschlusses, welcher auf dem Grundstück verbleibt, geht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Wünscht der Anschlussnehmer den Rückbau dieses Leistungsteils, geschieht dies auf dessen Kosten. Die SWS führt diese Arbeiten auf Antrag und Berechnung der tatsächlichen Kosten durch.
- 1.6. Wird ein Netzanschluss wegen Abbruch des Gebäudes entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Gebäudes die sich aus Ziffer 1.3. ergebenden Netzanschlusskosten berechnet.
- 1.7. Muss zum Netzanschluss eines Grundstückes ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Einrichtung angebracht werden, hat der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstückes zur Verfügung zu stellen.
- 1.8. Erfolgt eine Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so nimmt der Anschlussnehmer auf seine Kosten die umstellungsbedingten Änderungen (inkl. Außer- und Wiederinbetriebnahme) der Gasanlage vor.
- 1.9. Das Errichten von Gebäuden über der Netzanschlussleitung oder jedes andersartigen, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende Überbauten oder Bepflanzungen (tiefwurzeldes Buschwerk oder Bäume) der Trasse ist nicht zulässig.
- 1.10. Die beabsichtigte Erhöhung der Leistung am Netzanschluss ist vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare bei der SWS rechtzeitig zu beantragen.

- 1.11. Erfolgt innerhalb von 3 Jahren kein Gasbezug über den Netzanschluss, ist dieser für den Anschlussnehmer kostenpflichtig abzutrennen. Eine entsprechende Abgabe laut Preisblatt ist jährlich zu entrichten.
- 1.12. Die SWS liefert Erdgas der Gruppe H mit den zulässigen Schwankungsbreiten entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt zur Gasbeschaffenheit (G260).

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt der SWS bei Anschluss an das Leistungsnetz der SWS oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen BKZ, der auf Grundlage der durchschnittlichen für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt wird. Der BKZ beträgt 50 % der nach § 44 NDAV ermittelten Kosten.
- 2.2. Der Anschlussnehmer zahlt der SWS einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß (Art, Lage, Dimension, Leistungsbezug) hinaus erhöht. Dieser weitere BKZ berechnet sich nach Ziffer 2.1.
- 2.3. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 2.4. Die jeweiligen BKZ-Beiträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

3. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV

- 3.1. Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer Gasanlage bzw. von Teilen einer Gasanlage ist im Vorfeld von dem bei einem Gasnetzbetreiber eingetragenen Fachunternehmen, welches die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck der SWS zu beantragen. Der Anschlussnehmer hat bei Sperrung bzw. befristeter Außerbetriebnahme die Inbetriebsetzungskosten zu tragen.
- 3.2. Die Inbetriebsetzung der Anlage durch die SWS setzt voraus, dass der Anschlussnehmer, den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.
- 3.3. Für die Erstinbetriebnahme und Erstplombierung einer neuen Kundenanlage sowie für den ersten Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden keine Inbetriebsetzungskosten erhoben.
- 3.4. Vom Anschlussnehmer oder seinem Beauftragten verursachte vergebliche Inbetriebsetzungsversuche werden nach dem Preisblatt (Anlage 1) berechnet.

4. Technische Anschlussbedingungen (TAB) gemäß § 20 NDAV

Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb der Gasanlage am Gasverteilnetz der SWS hat der Anschlussnehmer/-nutzer die nachstehend ausgeführten Regelungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- Die im Internet veröffentlichten „Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an das Gasverteilernetz und dessen Nutzung“.
- Die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW).

5. Kosten für die Vorhaltung von Hausanschlüssen

- 5.1. Die Hausanschlüsse werden auf Kosten der SWS unterhalten, sofern der Unterhaltungsaufwand nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht ist.
- 5.2. Zusätzlich zu Ziffer 5.1. werden dem Kunden die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsveränderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten, wie z. B. der Einbau einer Messeinrichtung, erforderlich sind). Wünscht der Anschlussnehmer den Erhalt des Gashausesanschlusses, obwohl kein Gas entnommen wird und die Messeinrichtung ausgebaut ist (inaktiver Gashausesanschluss), so ist die

SWS berechtigt, unter Berücksichtigung eines effizienten Netzbetriebes dem Anschlussnehmer jährlich einen Betrag in Rechnung zu stellen. Die Pauschale wird nach Ablauf einer Jahresfrist nach der Hausanschlussherstellung beispielsweise zum Ausbau der Messeinrichtung berechnet und entfällt anteilig ab dem Zeitpunkt des Gasbezuges bzw. der Stilllegung des Hausanschlusses.

Die Pauschalsätze für die vorgenannten Positionen sind dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen zu entnehmen. Arbeiten an der Kundenanlage außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der SWS werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Messeinrichtungen gemäß § 22 NDAV

- 6.1. Die SWS ist, sofern nicht ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb und/oder der Messdienstleistung beauftragt ist, für den Einbau, den Betrieb, die Wartung und die Ablesung der Messeinrichtung verantwortlich. Die SWS ist ebenso dafür zuständig, die für die Abrechnung der Netznutzung relevanten Verbrauchsdaten zu erfassen, zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.
- 6.2. Vom Anschlussnehmer veranlasste Ein- und Ausbauten der Messeinrichtungen sind bei der SWS zu beantragen. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer zu tragen (Anlage 1).
- 6.3. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für eine Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zu tragen (Anlage 1).
- 6.4. Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messeinrichtungen kann der Anschlussnutzer eine amtliche Befundprüfung verlangen. Der Anschlussnutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, ansonsten der Messstellenbetreiber.
- 6.5. Wenn die SWS das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die SWS den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussverhältnisses auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 6.6. Die SWS räumt dem Anschlussnehmer das Recht ein, SWS-Messeinrichtungen auf seine Kosten durch die SWS/eine Fachfirma mit Impulsgebern nachzurüsten. Der dazu erforderliche Antrag ist rechtzeitig bei der SWS einzureichen.

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung gemäß §§ 23, 24 NDAV

- 7.1. Die Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NDAV, einer Unterbrechung des Anschlusses/der Anschlussnutzung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind nach den im Preisblatt (Anlage 1) der SWS veröffentlichten Pauschalsätze zu ersetzen.
- 7.2. Die SWS ist berechtigt, bei Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand tatsächlich ermittelten Kosten zu berechnen. Dem Anschlussnehmer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
- 7.3. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungszugang.

8. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 8.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist:
Stadtwerke Sangerhausen GmbH, Alban-Hess-Straße 29, 06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 558-0, Fax: 06464 558-199,
E-Mail: datenschutzbeauftragter@stadtwerke-sangerhausen.de

- 8.2. Der Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung unter:
Stadtwerke Sangerhausen GmbH, Alban-Hess-Straße 29, 06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 558-0, Fax: 06464 558-199,
E-Mail: datenschutzbeauftragter@stadtwerke-sangerhausen.de
- 8.3. Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten:
Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsortes, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 8.4. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des § 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
- 8.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt im Rahmen der Ausführungen in Ziffer 8.4. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 8.6. Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 8.4. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Netzbetreibers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 8.7. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO); Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO); Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
- 8.8. Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 8.3.) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 8.9. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet **keine** automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 8.10. Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er

personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Unternehmensverbundes oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunfteien, erhält.

Widerspruchsrecht

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Sangerhausen GmbH, Alban-Hess-Straße 29, 06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 558-0, Fax: 06464 558-199,
E-Mail: datenschutzbeauftragter@stadtwerke-sangerhausen.de

9. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111 a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:
Stadtwerke Sangerhausen GmbH, Alban-Hess-Straße 29, 06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 558-0, Fax: 06464 558-199,
E-Mail: info@stadtwerke-sangerhausen.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 2757 240-0, Fax: 030 2757 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über:
Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas,
Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo bis Fr 09:00 – 12:00 Uhr), Fax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.08.2018.

Anlagen

Anlage 1 - Preisblatt